

Schulordnung

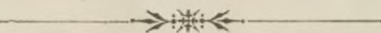
der

Städtischen Höheren Mädchenschule

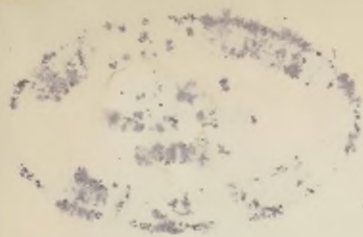
zu

Schweg.

Genehmigt von der städtischen Schuldeputation unterm 15. December 1880.



Schweg, 1881.
Gedruckt bei J. Hauffe.



Diejenigen Eltern, welche ihre Töchter der Städtischen Höheren Mädchenschule übergeben; bezw. deren Stellvertreter, verpflichten sich damit, für die Befolgung der nachstehenden Bestimmungen sorgen zu wollen.

§ 1.

Da der Lehrkursus Ostern beginnt, so ist dieses die geeignetste Zeit für die Aufnahme neuer Schülerinnen. Dieselben haben bei der Aufnahme ein Impf- bezw. Wiederimpfungsattest vorzulegen und, sofern sie bereits eine andere Schule besucht, auch das letzte Schulzeugnis. Die Aufnahmegebühren betragen für die oberen Klassen (I. und II.) 3 Mark, für die unteren (III., IV. und V.) 1 Mark 50 Pf.

§ 2.

Die Unterbringung auswärtiger Schülerinnen in einer Pension, sowie jeder Wechsel derselben, ist in Uebereinstimmung mit dem Dirigenten zu bewerkstelligen; auch sind die Angehörigen verpflichtet, auf den motivierten Wunsch des Lehrercollegiums das Pensionsverhältnis zu ändern.

§ 3.

Das Schulgeld, welches für I. und II. 6 Mark, für III. und IV. 5 Mark und für V. 4 Mark beträgt, ist möglichst am 1. jedes Monats, spätestens aber bis zum 3. voraus an den betreffenden Ordinarius zu entrichten. Falls das Schuljahr sich bis zum 10. April verlängert, wird das Schulgeld pro April erst beim Beginn des neuen Cursus erhoben. Die Töchter der an der Schule unterrichtenden Lehrer, sowie auch die dritten Schwestern sind frei. Außerdem kann auf die Befürwortung des Lehrercollegiums und der Schuldeputation bedürftigen Schülerinnen, welche sich durch gutes Betragen und Fleiß die Zufriedenheit der Lehrer erworben haben, Freischule bewilligt werden; doch ist die Zahl der Freistellen (incl. Lehrertöchter und dritten Schwestern) auf 10 % des Gesamt-Schulgeldes beschränkt. Denjenigen Schülerinnen, die sich dieser Wohlthat nicht mehr würdig zeigen, kann dieselbe entzogen werden. Längere Versäumnisse befreien nicht von der Zahlung des Schulgeldes, so lange der Abgang einer Schülerin nicht persönlich oder schriftlich dem Dirigenten durch die Angehörigen angezeigt worden ist, und zwar muß solches vor dem 1. des betreffenden Monats geschehen. An jedem Quartals-Ersten sind außerdem noch 50 Pf. Bibliothekengeld zu bezahlen.

§ 4.

Die Schülerinnen dürfen nicht früher als 15 Minuten vor Beginn der Schule im Schullokal eintreffen, wo sie sich stets eines gesitteten Betragens zu befleißigen haben. — Jedes Umherwerfen von Papieren, Pflanzen u. s. w. muß völlig vermieden und stets auf Ordnung und Sauberkeit gehalten werden. — Keine Schülerin darf ohne Erlaubnis ein anderes Klassenzimmer betreten, noch auch in den Pausen sich vom Schulplatze entfernen.

§ 5.

1. Privatstunden dürfen die Schülerinnen nur mit Genehmigung des Dirigenten nehmen; für Musik-Unterricht dagegen bedarf es keiner besonderen Erlaubnis.

2. Jede Teilnahme an öffentlichen Vergnügungen, die auf das Schulleben einen nachteiligen Einfluß auszuüben geeignet sind, ist zu vermeiden.

§ 6.

1. Wenn eine Schülerin Krankheits halber die Schule versäumt, so hat sie bei ihrem Wiedererscheinen dem Ordinarius eine schriftliche Bescheinigung seitens des Vaters oder dessen Stellvertreters vorzulegen.

2. Für jede Versäumnis aus andern Gründen muß vorher die Genehmigung des Dirigenten und des betreffenden Ordinarius eingeholt werden.

§ 7.

Die Schülerinnen sind zur Teilnahme an allen Lehrgegenständen verpflichtet und können daher von einzelnen Fächern nur auf Grund eines ärztlichen Attestes dispensiert werden.

§ 8.

Schülerinnen, die sich den vorstehenden Bestimmungen nicht fügen wollen oder auf ihre Mitschülerinnen einen verderblichen Einfluß ausüben, sowie auch solche, die zweimal nicht versetzt worden sind, können durch Konferenzbeschuß von der Anstalt verwiesen werden.
